

Antrag auf Erstellung einer Quarantänebescheinigung

Bitte stellen Sie diesen Antrag erst **NACH** Ablauf Ihrer Quarantänezeit.

Hiermit beantrage ich die Erstellung einer Quarantänebescheinigung:

Nachname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	

- Ich wurde mit einem **PCR-Test** positiv getestet. Der Test wurde durchgeführt am: _____ (Datum)
Dieses Testergebnis wurde mir mitgeteilt am: _____ (Datum)
- Ich wurde als **enge Kontaktperson oder Haushaltsangehörige/r** eingestuft. Das wurde mir mitgeteilt am: _____ (Datum)
- Zum Verkürzen der Quarantäne (nur enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige!) habe ich einen zweiten **PCR-Test** gemacht am: _____ (Datum)
- Zum Verkürzen der Quarantäne (nur enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige!) habe ich einen zweiten **Schnelltest** gemacht am: _____ (Datum)
- Ich habe **keinen zweiten Test** zur Verkürzung der Quarantäne gemacht. **Sollte ich mich kurzfristig doch hierzu entscheiden, verpflichte ich mich, dem Ordnungsamt unverzüglich hierüber Bescheid zu geben.**
- Zum Verkürzen der Quarantäne liegt ein negatives Testergebnis vor vom: _____ (Datum)
- Für den genannten Quarantänezeitraum liegt KEINE Krankmeldung vor

Die Landesregierung gibt auf ihrer Internetseite Antworten auf häufige Fragen zur Corona-Verordnung Absonderung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/fag-quarantaene/>. Dort finden Sie auch Beispiele, wie Sie die Dauer der Absonderung berechnen können.

**Bitte beachten Sie: Die Bearbeitung kann einige Tage in Anspruch nehmen.
Die Quarantänebescheinigung wird Ihnen auf dem Postwege durch die Amtsbotin zugestellt.**

Bitte senden Sie diesen Antrag bevorzugt per E-Mail an b.petters@gemmrighheim.de oder alternativ per Post an: Gemeinde Gemmrighheim, Ottmarsheimer Straße 1, 74376 Gemmrighheim bzw. werfen ihn in den **blauen** Rathausbriefkasten.

Sofern Sie den Antrag handschriftlich ausfüllen, achten Sie bitte darauf, leserlich zu schreiben. Ansonsten können wir Ihr Anliegen leider nicht bearbeiten. Eine Unterschrift ist für diesen Antrag nicht notwendig.

Bitte beachten Sie VOR Antragstellung folgende Hinweise auf der Rückseite

1. Sie bekommen keine Bescheinigung, wenn das positive Testergebnis auf einem Schnelltest beruht und das Testergebnis nicht der zuständigen Behörde gemeldet wurde. In diesem Fall ist den getesteten Personen von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung über das positive und auf Verlangen über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums und der Uhrzeit auszustellen. Wenden Sie sich also in diesem Fall an Ihre Schnellteststelle.
2. Diese Bescheinigung dient „insbesondere zum Zwecke der Vorlage in einem Entschädigungsverfahren nach § 56 Abs. 1 IfSG“ – also nicht als reiner Nachweis zur Plausibilisierung von Fehlzeiten gegenüber dem Arbeitgeber. Für ein Entschädigungsverfahren Ihres Arbeitgebers ist demnach die Vorlage der Bescheinigung nicht mehr erforderlich. Betroffene Arbeitnehmer können die entsprechenden Testnachweise direkt dem Arbeitgeber überlassen, diese genügen zur Beantragung der Entschädigung aus.
3. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat zudem in einer Stellungnahme vom 14.03.2022 nochmal darauf hingewiesen, dass, wenn Personen arbeitsunfähig krankgeschrieben sind, für diesen Zeitraum keine Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung ausgestellt werden darf. Die Bescheinigungspflicht nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung wurde eingeführt, damit Arbeitnehmer einen Nachweis für das Entschädigungsverfahren nach §§ 56 ff IfSG erhalten, mit welchem der Arbeitgeber einen Antrag auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1 iVm Abs. 5 IfSG stellen kann. Wenn ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist, entfällt aber der Anspruch auf Entschädigung für diesen Zeitraum. Es greift vielmehr Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Somit besteht kein Anspruch auf Ausstellen einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung, wenn offensichtlich ist, dass für den betreffenden Zeitraum kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1 wegen Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Betracht kommt. Eine Bescheinigung darf dann nicht ausgestellt werden.

Stand: 19.03.2022